

Einige Gedanken zum Thema Doping aus schadenersatz- und strafrechtlicher Sicht

WA von Dr. Klaus Markowetz, PGDiplICA (London) am 14.März 2008

Doping ist heutzutage in aller Munde; es gibt kaum mehr – vor allem große – sportliche Veranstaltungen, an denen nicht wenigstens ein Wettkämpfer wegen Dopings bestraft wird. Mit Bestrafung ist hier eine Ahnung nach den jeweiligen internen Verbandsregelungen (vorübergehende oder lebenslange Sperren sowie Geldstrafen) gemeint.

Doping aus schadenersatzrechtlicher bzw. strafrechtlicher Sicht hingegen beschäftigt sich zum einen mit den aus der Einnahme von verbotenen Dopingsubstanzen bzw. – methoden resultierenden haftungsrechtlichen Ansprüchen sowie strafrechtlichen Delikten.

Gedopt wird heute aus vielerlei Gründen; der wichtigste scheint mir – vor allem im Profigeschäft – das Bestreben, möglichst viel Geld zu verdienen. Athleten lukrieren einen Großteil ihrer Einnahmen aus Werbeverträgen mit meist internationalen Unternehmen. Völlig klar ist, dass derartige Unternehmen hoch dotierte Werbeverträge nur mit den erfolgreichsten Wettkämpfern abschließen; um nun zu den erfolgreichsten Athleten zu gehören, reicht vielen Wettkämpfern das alleinige Training nicht mehr aus und es wird gedopt.

Der wichtigste schadenersatzrechtliche Anspruch in Zusammenhang mit Doping ist jener des gedopten Athleten gegen denjenigen, der ihm Dopingmittel verabreicht:

Die Tatsache, dass durch das Verabreichen von Dopingsubstanzen bzw. Anwenden von Dopingmethoden schwerwiegende gesundheitliche Probleme auftreten können, ist heutzutage hinlänglich bekannt. Einem Wettkämpfer, der von dritter Seite gedopt wird, stehen daher Ansprüche auf Ersatz der Heilungskosten, des Verdienstentgangs sowie eines angemessenen Schmerzensgeldes zu (§ 1325 ABGB).

Strittig ist, ob ein Athlet gültig in Dopingmaßnahmen einwilligen kann; könnte er dies, stünden ihm im Fall des Dopings keinerlei Ansprüche zu. Erste Voraussetzung für eine Einwilligung ist, dass der Athlet über die geplanten Dopingmaßnahmen und ihre Folgen in einer ihm verständlichen Sprache informiert wird. Zweitens ist es notwendig, dass die Verletzung, also das Doping samt seinen Folgen, nicht gegen die guten Sitten verstößt. Hier kann man verschiedener Auffassung sein; verstößt Doping gegen die guten Sitten? Vor allem vor dem Hintergrund der Vorbildwirkung des Sports und des Gedankens des Fair Play ist Doping generell als sittenwidrig anzusehen; eine rechtlich gültige Einwilligung des Athleten in Dopingmaßnahmen ist daher ungültig.

Die in Zusammenhang mit Dopingmaßnahmen wohl bedeutendste strafrechtliche Bestimmung ist jene nach § 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung). Es wurde bereits erwähnt, dass aus Dopingmaßnahmen Körperverletzungen resultieren können. Ist dem Täter (Mannschaftsarzt, medizinischer Betreuer etc.) dabei fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, ist er nach dieser Bestimmung zu bestrafen. Vorsatzdelikte scheiden in der

Regel aus, da der Täter wohl die Leistungsfähigkeit des Athleten erhöhen will; er wird aber meist keinen Vorsatz darauf haben, den Wettkämpfer verletzen zu wollen bzw. ist ihm ein derartiger Vorsatz vor Gericht nicht nachweisbar.

Erwähnt sei, dass es bisher in Österreich weder schadenersatzrechtliche noch strafrechtliche Urteile in Zusammenhang mit Doping gibt; anders stellt sich die Situation zumindest in strafrechtlicher Hinsicht in Deutschland dar. Hier gibt es aufgrund des systematischen Dopings in der früheren DDR zahlreiche strafrechtliche Verurteilungen wegen fahrlässiger bzw. sogar vorsätzlicher Körperverletzung.

Wer mehr zum Thema Doping aus schadenersatzrechtlicher bzw. strafrechtlicher Sicht wissen möchte, der sei auf meine einschlägigen Publikationen verwiesen:

- Doping – Haftungs- und strafrechtliche Verantwortlichkeit (2003), Peter Lang
- Haftungsrechtliche Ansprüche in Zusammenhang mit Doping, Österreichische Juristenzeitung 2004, S 401 – 413 (Manz)
- Strafrechtliche Probleme des Dopings, Juristische Blätter 2004, S 409 – 422 (Springer)

© by k.ö.t.St.V.IVARIA und Dr. Klaus Markowetz – unerlaubte Vervielfältigung ist verboten!